



LAND
TIROL

Tiroler
Technologieförderungsprogramm

Tiroler Innovationsförderung

Förderrichtlinie

Inhalt

1.	Zielsetzung.....	2
2.	Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	2
3.	Allgemeine Kriterien für die Projektauswahl	2
4.	Initiativprojekte	3
5.	Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte	4
6.	Kooperationsprojekte	5
7.	Innovationsassistent*in.....	6
8.	Verfahrensbestimmung	7
9.	Verpflichtungszeitraum.....	8
10.	Rahmenrichtlinie.....	8
11.	EU-rechtliche Grundlagen.....	8
12.	Kumulierung.....	9
13.	Publizitätsvorschriften.....	10
14.	Geltungsdauer	10
	Impressum.....	11

1. Zielsetzung

Das Ziel der Tiroler Innovationsförderung liegt vor allem darin, eine höhere Innovations- und Technologieentwicklungstätigkeit der kleinstrukturierten Tiroler Wirtschaft zu erreichen. Die Zielsetzungen lauten im Einzelnen:

- Steigerung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit und damit einhergehend nachhaltiges Wachstum der Tiroler Wirtschaft,
- Aufbau einer strategischen Innovationskultur in Unternehmen durch gezielte Steuerung von Innovationsprozessen,
- Verbesserung des Know-how- und Technologietransfers zwischen vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen sowie sonstigen F&E-Institutionen,
- Initiierung von Kooperationen zwischen Unternehmen und im Besonderen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen und der Wissenschaft,
- Erhöhung der Beteiligung von Tiroler Unternehmen an nationalen und EU-weiten Förderprogrammen sowie
- Etablierung der (kooperativen) Innovationsförderung auch als regionales Entwicklungsinstrument, um periphere Tiroler Wirtschaftsregionen mit dem Zentralraum zu vernetzen;

Um eine möglichst praxisnahe Abbildung von Innovationsprojekten zu ermöglichen, orientiert sich die gegenständliche Förderrichtlinie entlang eines idealtypischen Entwicklungs- und Innovationsprozesses und gliedert sich in folgende drei Förderungsschwerpunkte:

- Initiativprojekte,
- Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte,
- Kooperationsprojekte,
- Begleitmaßnahmen zur Förderung betrieblichen Innovationsmanagements (Innovationsassistent*in)

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Projekte müssen innerhalb Tirols verwirklicht werden. Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sollen zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen für die beteiligten Fördernehmer*innen führen. Den Wissenschaftspartner*innen muss es grundsätzlich ermöglicht werden, Ergebnisse zu publizieren, sofern dadurch deren Schützbarkeit nicht gefährdet wird.

3. Allgemeine Kriterien für die Projektauswahl

Folgende Auswahlkriterien bilden die Basis für die Bewertung der einzelnen Projekte (die Kriterien finden nicht für alle Schwerpunkte vollumfängliche Anwendung)

- technische Kriterien
 - Innovationsgehalt
 - Forschungs- und Entwicklungsintensität
 - Nachvollziehbare Schilderung der Projektschritte
 - technische Machbarkeit
- wirtschaftliche Kriterien
 - wirtschaftliche Realisierbarkeit der Projektergebnisse

- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens
- allgemeine Kriterien
 - Nachvollziehbarkeit der Projekt- und Kostenplanung
 - Eignung des*der Förderwerber*in
 - Nachhaltigkeit des Projekts
 - Know-how-Zuwachs für das Unternehmen
 - regionale Relevanz
 - bei kooperativen Projekten die Organisation und Nachhaltigkeit sowie Qualität der Zusammenarbeit

4. Initiativprojekte

4.1. Gegenstand

Im Rahmen des Initiativprojektes werden Kosten gefördert, welche im Zusammenhang mit der Sondierung der technischen Machbarkeit sowie des wirtschaftlichen Potentials von Produkt-, Verfahrens- und Dienstleistungsentwicklungen stehen sowie die Entwicklung und Anbahnung von konkreten Innovations- und Technologieprojekten zum Ziel haben.

Beispielhaft können hierzu folgende Aktivitäten genannt werden:

- Analyse der wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit/Sinnhaftigkeit von Projektideen auch im Rahmen der Herstellung von Funktionsmustern
- Anbahnung von Projektkooperationen
- Bearbeitung von schutzrechtsrelevanten Fragestellungen (Patentrecherchen, Gutachten zur Bewertung des Patentpotentials in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht)

Für ein Entwicklungsvorhaben kann nur ein Initiativprojekt beantragt werden.

4.2. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen für Initiativprojekte können Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Standort in Tirol, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind.

4.3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung im Rahmen des Initiativprojektes wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 75 Prozent der förderbaren Kosten. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit max. 10.000 Euro begrenzt.

Mindestens 30 Prozent der Projektkosten müssen aus externen Kosten (externe Dienstleistungen, Sach- und Materialkosten und ähnliches) bestehen.

Die Laufzeit der Projekte beträgt – sofern in der Förderungsvereinbarung nicht anders festgelegt - maximal neun Monate, Anträge können laufend eingebracht werden.

4.4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt (nähere Erläuterungen im Kostenleitfaden zur Abrechnungen von Projektkosten im Rahmen der Technologieförderungsprogramme):

- Personalkosten
- Sach- und Materialkosten

- Externe Kosten

Die oben angeführten Kosten sind generell nur förderbar, wenn diese in direktem Zusammenhang mit den Gesamtvorhaben stehen.

5. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte

5.1. Gegenstand

Im Rahmen des Förderschwerpunktes Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte werden Projekte gefördert, welche

- zur Entwicklung marktnaher neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen,
- zur wesentlichen Verbesserung bestehender, bereits am Markt erfolgreich eingeführter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen,
- zur Anwendung neuer Technologien durch Technologietransfer sowie
- in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen im Zuge von Machbarkeitsstudien zum Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten für Ideen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht führen.

5.2. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen für Initiativprojekte können Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Standort in Tirol, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind.

5.3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung im Schwerpunkt Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 40 Prozent der förderbaren Kosten bzw. max. 40.000 Euro. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 20.000 Euro betragen, die Förderbemessungsgrundlage ist mit 100.000 Euro begrenzt.

Mindestens 20 Prozent der Projektkosten müssen aus externen Kosten (externe Dienstleistungen, Sach- und Materialkosten und ähnliches) bestehen.

Werden Forschungseinrichtungen (auch Forschungseinrichtungen außerhalb Tirols) mittels eines Auftragsverhältnisses in das jeweilige Projekt eingebunden, kann für diese Kosten ein erhöhter Förderungssatz von max. 50 Prozent zur Anwendung gelangen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Angebots der Forschungseinrichtung im Zuge des Antragsverfahrens.

Die Laufzeit der Projekte beträgt – sofern in der Fördervereinbarung nicht anders festgelegt - maximal zwei Jahre, die Mindestlaufzeit beträgt 6 Monate. Anträge können laufend eingebracht werden.

5.4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt (nähere Erläuterungen im Abrechnungsleitfaden zur Abrechnungen von Projektkosten im Rahmen der Technologieförderungsprogramme):

- Personalkosten
- Sach- und Materialkosten
- Externe Kosten

Die oben angeführten Kosten sind generell nur förderbar, wenn diese in direktem Zusammenhang mit den Gesamtvorhaben stehen.

6. Kooperationsprojekte

6.1. Gegenstand

Im Rahmen des Förderschwerpunktes der Kooperationsprojekte werden Projekte gefördert, welche

- zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen,
- zur Anwendung neuer Technologien durch Technologietransfer sowie
- zu einer Kooperation mit anderen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen im Zuge der Entwicklung führen.

Eine Kooperation im Sinne dieser Richtlinie ist der Zusammenschluss von mindestens drei Partner*innen, davon mindestens zwei Unternehmen und maximal einer Forschungseinrichtung. Art und Ausmaß der Kooperation sind in einem entsprechenden Kooperationsvertrag zu definieren.

6.2. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen für die Kooperationsprojekte können sein:

- Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Standort in Tirol, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind.
- Großunternehmen mit Standort in Tirol, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind (max. 1 Großunternehmen pro Kooperation)
- Forschungseinrichtungen mit Standort in Tirol
- Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

Kooperationsprojekte mit Forschungs- und Unternehmenspartner*innen außerhalb des Bundeslandes Tirol sind in Form von kosten- bzw. förderungsneutralen Projektpartner*innen möglich; Projektkosten von Partner*innen mit Sitz außerhalb des Bundeslandes Tirol sind nicht förderfähig.

6.3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung im Förderschwerpunkt der Kooperationsförderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 50 Prozent der förderbaren Kosten bzw. max. 150.000 Euro. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 50.000 Euro betragen, die Förderbemessungsgrundlage ist mit 300.000 Euro begrenzt. Im Falle einer Kooperation mit einer Forschungseinrichtung beträgt die max. Förderhöhe 175.000 Euro. Die Förderung für Forschungseinrichtungen ist aber mit 50 Prozent der gesamten, beantragten Fördersumme begrenzt.

Auch werden Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit bezüglich der maximalen Förderung nicht wie Unternehmen behandelt. Für diese Einrichtungen liegt daher der maximale Fördersatz im Bereich der Personalkosten bei 100 Prozent der förderbaren Kosten, allerdings nur unter der Bedingung, dass zusätzliches, für das Projekt eingestelltes Personal verwendet wird. Sämtliche andere Kostenarten werden ebenfalls mit 50 Prozent gefördert.

Werden Forschungseinrichtungen nicht als Kooperationspartner*in, sondern mittels eines Auftragsverhältnisses in das jeweilige Projekt eingebunden, kann für diese Kosten ein erhöhter Fördersatz von max. 60 Prozent zur Anwendung gelangen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Angebots der Forschungseinrichtung im Zuge des Antragsverfahrens.

Die Laufzeit der Projekte beträgt – sofern in der Fördervereinbarung nicht anders festgelegt - maximal zwei Jahre, die Mindestlaufzeit für Kooperationsprojekte beträgt ein Jahr. Die Antragstellung erfolgt über ein Call-Verfahren, über das auf der Homepage der Förderstelle informiert wird. Zusätzlich können auch Calls mit thematischen Schwerpunktsetzungen abgewickelt werden.

6.4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt (nähere Erläuterungen im Kostenleitfaden zur Abrechnungen von Projektkosten im Rahmen der Technologieförderungsprogramme):

- Personalkosten
- Sach- und Materialkosten
- Externe Kosten

Die oben angeführten Kosten sind generell nur förderbar, wenn diese in direktem Zusammenhang mit den Gesamtvorhaben stehen. Rechnungslegungen von projektbezogenen Kosten zwischen den Kooperationspartner*innen sind nicht zulässig und folglich auch nicht förderbar.

7. Innovationsassistent*in

7.1. Gegenstand und Zielsetzung

Gegenstand der Förderung im Rahmen des Schwerpunkts Innovationsassistent*in sind Personal- und Qualifizierungskosten eines*einer neu einzustellenden Innovationsassistenten*in. Die Person muss nicht spezifisch in einem Projekt tätig werden, für die Genehmigung der Förderung spielen vor allem folgende Aspekte eine Rolle:

- aktuelle Unternehmenssituation (Probleme, Herausforderungen, usw.)
- Vorhabensbeschreibung (es können auch mehrere Projekte mit geringerer Ausmaß Aufgabe des*der Innovationsassistenten*in sein)
- Tätigkeits- bzw. Stellenbeschreibung des*der Innovationsassistenten*in
- wirtschaftliche Auswirkung auf das Unternehmen

Tätigkeitsfelder können in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Dienstleistungsinnovationen, Innovationsorganisation, Kommunikations- und Informationstechnologien sowie Tourismusinnovationen und Tourismusmanagement angesiedelt sein.

Es können auch themenspezifische Ausschreibungen wie etwa zur Nachhaltigkeit durchgeführt werden. Details dazu werden in einem entsprechenden Ausschreibungsleitfaden geregelt.

7.2. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können Unternehmen mit Standort in Tirol sein, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind. Bei Vorhaben im Tourismus sind auch Tourismusverbände antragsberechtigt.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

Wichtig ist, dass die Qualifikation des*der Innovationsassistenten*in in einem plausiblen Zusammenhang mit dem Innovationsvorhaben und dem Unternehmen steht.

Der/die Innovationsassistent*in ist in ein unbefristetes, unselbstständiges und voll sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen, wobei der Förderwerber die

Auswahl trifft und einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechtes.

Für die Anerkennung des*der Innovationsassistenten*in sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Übereinstimmung von Anforderungen des Unternehmens und Qualifikationen des*der Innovationsassistent*in
- Dienstvertrag zwischen Förderwerber*in und Innovationsassistent*in

7.3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung im Schwerpunkt Innovationsassistent*in wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 50 Prozent der förderbaren Kosten bzw. max. 40.000 Euro. Die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit 80.000 Euro begrenzt.

Personalkosten: Als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss zu den Personalkosten des*der Innovationsassistenten*in gilt das monatliche Bruttoentgelt zuzüglich der Lohnnebenkosten in der Regel für die Dauer von zwei Jahren, max. 72.000 Euro.

Qualifizierungs- und Coachingkosten: Jedem*jeder Innovationsassistenten*in steht ein Ausbildungs- und Coachingbudget von 8.000 Euro zur Verfügung. Die geplanten Ausbildungen (im Sinne einer „Weiterbildungsstrategie“) werden entweder im Zuge der Antragstellung oder mit der Genehmigung der konkreten Person eingereicht.

Projekte können im Zuge eines jeweils zu definierenden Ausschreibungszeitraumes eingereicht werden und weisen in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren auf.

7.4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Personalkosten des*der Innovationsassistent*in
- Qualifizierungs- und Coachingkosten

Im Rahmen dieser Richtlinie kann pro Unternehmen bzw. Tourismusverband nur ein Projekt gefördert werden.

8. Verfahrensbestimmung

(1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular **vor Beginn des Förderprojektes** bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung (Förderstelle) einzubringen.

(2) Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- Nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre
- Eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens und der damit erwarteten betrieblichen Auswirkungen
- Genaue Projektkostengliederung inkl. Kostenvoranschläge und Angebote
- Kopie von Förderanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und – sofern bereits vorhanden – deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre

- Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
 - Notwendige behördliche Genehmigung(en) inklusive Planunterlagen
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
 - (4) Im Zuge der Antragstellung hat der/die Antragsteller*in im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen drei Jahren erhalten bzw. beantragt hat.
 - (5) Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Expert*innen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Expert*innen unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (6) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
 - (7) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

9. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Fördervereinbarung festgelegt und beträgt bei der Abwicklung als De-minimis-Beihilfe 3 Jahre und bei Abwicklung als AGVO-Beihilfe 5 Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den*die Fördernehmer*in. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

10. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

11. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422), (2003/361/EG), (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)
- (2) Die Förderung aus dieser Richtlinie erfolgt in der Regel als De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).
- (3) Die Förderung kann auch gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit
 - Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
 - Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39),
 - Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d) Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- e) Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- f) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- g) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.

12. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung

oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

13. Publizitätsvorschriften

Der/die Fördernehmer*in hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer Landesförderung von mehr als 20.000 Euro bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Dies betrifft alle zum geförderten Projekt gesetzten Werbemaßnahmen wie z.B. Prospekte, Folder, Internetseite, Inserate, etc. Nähere Bestimmungen dazu enthält die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

14. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 30.06.2028; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2027 bei der Förderstelle eingelangt sein.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 2402
wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaft